

liegt auch vor, wenn die Körperverletzungen zu Siechtum, Lähmung, Geisteskrankheit oder Zeugungsunfähigkeit führt.

4. Eine schwere Körperverletzung liegt auch bei einer erheblichen oder dauernden Entstellung vor. Die Entstellungen beziehen sich insbes. auf das menschliche Antlitz, können aber auch Bedeutung für andere Körperteile haben. Die erheblichen Entstellungen können vorübergehender Art, die dauernden müssen nicht erheblich sein.

Zur Feststellung einer schweren Körperverletzung ist in der Regel ein fachärztliches Gutachten notwendig.

6. Da es sich um ein erfolgsqualifiziertes Delikt handelt, ist Vorsatz hinsichtlich der Körperverletzung und Fahrlässigkeit hinsichtlich der vom Tatbestand aufgeführten schweren Folgen erforderlich.

7. Abs. 2 erfaßt die vorsätzliche Herbeiführung einer schweren Körperverletzung, Voraussetzung seiner Anwendung ist die vorsätzliche Herbeiführung der in Abs. 1 genannten Folgen. Der Unterschied des Abs. 2 zu Abs. 1 besteht lediglich auf der subjektiven Seite. In Abs. 1 müssen die Folgen fahrlässig, in Abs. 2 vorsätzlich herbeigeführt werden.

§ 117

Körperverletzung mit Todesfolge

Wer durch die vorsätzliche Körperverletzung den Tod des Verletzten fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

Bei § 117 handelt es sich um ein erfolgsqualifiziertes Delikt. Strafschärfender Umstand ist der durch die Körperverletzung verursachte Tod. Hinsichtlich der Körperverletzung muß Vorsatz, bzgl. der Todesfolge Fahrlässigkeit vorliegen. Wird der Tod vorsätzlich verursacht, dann handelt es sich um ein Tötungsverbrechen. Liegt hinsichtlich der vorausgegangenen Körperverletzung Fahrlässigkeit vor, dann kann § 114 erfüllt sein, wenn auch hinsichtlich der Tötung die Voraussetzungen der §§ 7 oder 8 vorliegen. Sonst kann nur wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 118 verurteilt werden, ^{^enn^nie^} §§ 116 und 117 erfordern als Grunddelikt immer eine vorsätzliche Körperverletzung.

§ 118

Fahrlässige Körperverletzung

(1) Wer fahrlässig die Gesundheit eines Menschen schädigt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur